

Ausfüllhinweise zum Muster VR-LN

Liegenschaftsnachweis für unbebaute und bebaute Grundstücke,
Grundstücke des Infrastrukturvermögens und von Naturgütern

Allgemeine Hinweise:

Jede Liegenschaft ist grundsätzlich einzeln nachzuweisen. **Nachfolgende Hinweise gelten daher ausnahmslos für bebaute und unbebaute Grundstücke, Grundstücke des Infrastrukturvermögens sowie der Naturgüter.** Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar und sind wie Grundstücke zu behandeln (z. B. Erbbaurecht).

Wirtschaftliches Eigentum

Es sind ausschließlich Grundstücke im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes nachzuweisen. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten des Grundstückes auf den Bund übergegangen sind. Eine Erfassung wirtschaftlichen Eigentums abweichend vom rechtlichen Eigentum setzt voraus, dass durch Vertrag, Vereinbarung oder gesetzliche Regelung der rechtliche Eigentümer auf Dauer bzw. für den Zeitraum der gewöhnlichen Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück ausgeschlossen ist. Im Bundesbereich fallen rechtliches und wirtschaftliches Eigentum in aller Regel zusammen.

Wirtschaftseinheit

Räumlich zusammenhängende Grundstücke sind, auch wenn sie verschiedenartig genutzt werden, als wirtschaftliche Einheit (Wirtschaftseinheit) zu behandeln und entsprechend ihrer hauptsächlichen Nutzung und nach der Zweckbestimmung des Grund und Bodens einer Kontierung der Grundstücke, des Infrastrukturvermögens oder der Naturgüter zu zuordnen.

Schließt ein Grundstück Teile ein, die aus Zweckmäßigkeitsgründen oder nach der Verkehrsauffassung als selbständige Einheit anzusehen sind, sind diese gesondert nachzuweisen.

Kontierungsplan

Die Art der Bebauung des Grundstücks (z. B. Sportanlage, Denkmal, Gebäude, Straße) entscheidet über die Zuordnung zu den Hauptkonten im Kontierungsplan. Es gelten folgende Kriterien:

Als Grundstück ist Grund und Boden zu erfassen, der im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes steht und nicht in das einheitliche Liegenschaftsmanagement der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben überführt worden ist. Zudem sind diese Grundstücke weder dem Infrastrukturvermögen noch den Naturgütern zuzuordnen. Darüber hinaus wird in bebaute und unbebaute Grundstücke unterschieden:

a) Unbebaute Grundstücke:

Das Grundstück ist unbebaut, wenn sich keine baulichen Einrichtungen auf dem Grundstück befinden.

b) Bebaute Grundstücke:

Ein Grundstück mit baulichen Einrichtungen ist ein bebautes Grundstück. Bebaute Grundstücke können Grundstücke mit Außenanlagen, Verwaltungsgebäuden, Wohnbauten oder auch sozialen Einrichtungen sein.

c) Teilbebaute Grundstücke:

Der Umfang der Bebauung ist nicht von Bedeutung. Teilbebaute Grundstücke sind bebaute Grundstücke.

Vermögensgegenstände des **Infrastrukturvermögens** sind nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt. Das Infrastrukturvermögen des Bundes umfasst zurzeit die Bundesfernstraßen und die Bundeswasserstraßen. Erfasst wird deren Grund und Boden. Eine Differenzierung nach bebaut/nicht bebaut ist **im Kontierungsplan** nicht vorgesehen.

Als Grund und Boden von **Naturgütern** sind Grünflächen, Parkanlagen und Wald sowie Gewässer auszuweisen, die nicht den Bundeswasserstraßen zugeordnet sind. Eine Differenzierung nach bebaut/nicht bebaut ist **im Kontierungsplan** ebenso nicht vorgesehen.

Die Auswahl der Kontierung richtet sich nach der Zuordnung zu bebauten oder unbebauten Grundstücken, Grundstücken des Infrastrukturvermögens sowie von Naturgütern. Die Kontierung ist verbindlich. Zusätzlich und ausschließlich nachrichtlich kann für jede Einheit jeweils eine Grundstücksart nach folgendem Katalog vermerkt werden. Die überwiegende Grundstücksart ist maßgebend.

Kennzahl	Grundstücksart
	<u>Unbebaute Grundstücke, Naturgüter</u>
00	Grünfläche, Parkanlage
01	Ackerland
02	Waldgrundfläche
03	Gewässer, Wasserstraße
04	Ödland/Unland
09	sonstiges unbebautes Grundstück (z. B. auch unbebaute Flächen ohne Nutzungsbestimmung)
	<u>Bebaute bzw. teilbebaute Grundstücke, Infrastrukturvermögen</u>
10	Grundstück mit Straßen, Wegen, Plätzen o. ä.
11	Grundstück mit Wohngebäude
12	Grundstück mit Schulgebäude
13	Grundstück mit Kultur-, Sport- und Gartenanlage
40	Grundstück mit Werkstatt-, Produktions- oder Industriegebäude
41	Grundstück mit Dienstleistungs-, Lager- oder Verkaufsgebäude
42	Grundstück mit Gebäude der Gastronomie/Beherbergung
43	Grundstück mit Ver- und Entsorgungsanlage
50	Grundstück mit Verwaltungsgebäude
60	Grundstück mit Garage/Tiefgarageneinstellplatz
61	Grundstück mit Stellplatz (oberirdisch)
90	Sonstiges bebautes Grundstück